

Sonderdruck aus:

Eroberung und Inbesitznahme

Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich

Conquest and Occupation

The 1415 seizure of the Aargau in European perspective

Herausgegeben von
Christian Hesse, Regula Schmid und Roland Gerber

Redaktion: Sara Steffen und Corina Liebi



Jan Thorbecke Verlag

Publikation und Tagung wurden ermöglicht durch:

Fondation pour la protection du patrimoine culturel, historique et artisanal (Lausanne)



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION



SWISSLOS
Kanton Aargau



**Burgergemeinde
Bern**

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns.
Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag,
ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos
in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Die Berner Truppen nähern sich dem habsburgischen Zofingen im Aargau.

Das offene Tor kündigt die kampflöse Übergabe der Stadt an. (ZB Zürich, Ms. A 120, p. 452)

Gestaltung, Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-1243-5

Inhalt

Vorwort	VII
<i>Christian Hesse</i> Eroberung und Inbesitznahme. Einführung	1
<i>Peter Niederhäuser</i> »Als starck als der künig«? Herzog Friedrich IV. von Österreich und die habsburgische Landesherrschaft im Schicksalsjahr 1415	19
<i>Roland Gerber</i> Berns Weg in den Krieg. Städtische Umland- und Territorialpolitik bis zur Eroberung des Aargaus 1415	35
<i>Paolo Ostinelli</i> Experimente der Eroberung. Die Eidgenossen in der Lombardei im frühen 15. Jahrhundert	59
<i>Giorgio Chittolini</i> La politica di conquista degli stati regionali italiani fra Trecento e Quattrocento	85
<i>Anne Curry</i> English conquests in France in the early fifteenth century: Henry V and Normandy 1415–1420	93
<i>Rémy Ambühl</i> Punir la résistance: Henri V et la reddition du Marché de Meaux, mai 1422	109
<i>Martina Stercken</i> Landsässige als Akteure. Zum Umgang mit prekären Herrschafts- verhältnissen in den habsburgischen Landen zwischen Bodensee und Alpen Anfang des 15. Jahrhunderts	127

<i>Bruno Meier</i>	
Der Prozess der Aneignung. Formen der Durchsetzung von eidgenössischer Herrschaft im Aargau nach 1415	143
<i>Barbara Studer Immenhauser</i>	
»Mit grossen kosten und arbeiten...«. Berns herrschaftliche Durch- dringung des Unteren Aargaus	161
<i>Anne-Marie Dubler</i>	
Die Gemeinen Herrschaften im Aargau. Eidgenössische Landesverwal- tung im Wettstreit der Orte um Gebietsgewinn an der »Beute Aargau«	175
<i>Michael Knapton</i>	
Venetian government of the Terraferma, c. 1404–1509: in a Swiss mirror	197
<i>Claudius Sieber-Lehmann</i>	
»Ewige Richtung«, Erbeinung und die Legitimierung der eidgenössischen Eroberungen	223
<i>Carmen Tellenbach</i>	
Das Habsburger Archiv nach seinen Inventaren	237
<i>Regula Schmid</i>	
Die Eroberung des Aargaus als Topos und politisches Argument	249
<i>Jean-Marie Moeglin</i>	
L' »occupation anglaise« de la France dans l'historiographie française du Moyen Âge jusqu'au début du XX ^e siècle	265
<i>Tom Scott</i>	
Summary and Perspectives	287
Verzeichnisse	297
Register der Personen und Orte	301

Die Gemeinen Herrschaften im Aargau

Eidgenössische Landesverwaltung im Wettstreit der Orte um Gebietsgewinn an der »Beute Aargau«

ANNE-MARIE DUBLER

Die Gemeinen Herrschaften im Aargau mit den beiden voneinander unabhängigen Vogteien »Grafschaft Baden« und »Freie Ämter« waren die ersten von den Eidgenossen gemeinsam beherrschten und verwalteten Gebiete (Abb. 1).¹ In einem eher losen Bündnissystem hatten sich eidgenössische Orte zur Friedenswahrung und militärischen Hilfeleistung gegen den regionalen Adel und gegen Fürsten verbunden. Das Bündnissystem bestand ab 1353 aus acht vollberechtigten Städte- und Länderorten. Neu sollte ein erobertes Gebiet von mehreren Orten gemeinsam beherrscht werden. Nach der hektischen, unkoordinierten Inbesitznahme des Aargaus entschied sich, dass nur die an der Eroberung beteiligten Orte Anrecht auf Mitherrschaft am gemeinsamen Gebiet und auf ein Mitregieren hatten. Bei dieser Aufgabe wurde die Verwaltung und mit ihr die »Jahrrechnung« – die jährliche Rechnungsablage der Landvögte vor der Tagsatzung – fast zwangsläufig zu einem neuartigen, bindenden Element zwischen den beteiligten Orten. Was jedoch auf Bündnissen zwischen gleichrangigen Städte- und Länderorten beruhte, änderte sich rasch zu Ungunsten der Länderorte. In der gemeinsamen Verwaltung setzten sich die Städteorte von Beginn weg deutlich vor die Länderorte, was die offizielle Reihenfolge zur Ämterbesetzung offenbart: Zürich, Bern, Luzern stehen vor Uri, Schwyz und Unterwalden – ohne Rücksicht auf die Chronologie ihrer Bundesverträge.² Noch zählten Zürich und Luzern 1415 auf die militärische Kraft der Länderorte, nicht jedoch Bern, das – im Bund mit Biel (1279) und Solothurn (1308) – diese zur Mithilfe bei der Eroberung aufrief. Städteorte erwiesen sich als effiziente und erfolgreiche Verwalter ihrer eigenen, wachsenden Herrschaftsgebiete. Ohne Chance auf eine ähnliche Ausdehnung ihrer Territorien betrachteten die von Bündnispartnern umschlossenen inneren Orte die Gemeinen Herrschaften als den ihnen zustehenden Anteil an der »Beute Aargau«. Eine Aufnahme weiterer Städte zu vollberechtigten Bündnispartnern lehnten sie ab, um nicht noch mehr ins Hintertreffen zu geraten. Die Reformation vertiefte diese Kluft, da die katholisch gebliebenen Länderorte – dank dem Mehrheitssystem in der Herrschaftsverwaltung – nunmehr ihre Überzahl zur Durchsetzung ihrer Eigeninteressen auszuspielen begannen. Nach dem von den

1 Zu den Abb. 1, 2, 4, 7: Entwürfe: Anne-Marie Dubler, Kartografie: Andreas Brodbeck (Bern) und Kohli Kartografie (Biberist); Abb. 3: Entwurf und Kartografie: Jean Jacques Siegrist.

2 ANDREAS WÜRGLER, Art. Eidgenossenschaft, in: HLS, Bd. 4, Basel 2005, S. 114–120; DERS., Art. Zugewandte Orte, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9815.php>], Zugriff: 14.03.2016.

katholischen Orten verlorenen Zweiten Villmergerkrieg (1712) beschränkten die Sieger deren Herrschaft auf die Oberen Freien Ämter, um die sich nun die katholischen Orte mit Blick auf eine Annexion stritten.

Das gemeinsame Herrschen und Verwalten in der Landvogtei »Freie Ämter« durch die eidgenössischen Orte gestaltete sich unter diesen Umständen schwierig und verlangsamte den Aufbau einer gemeinsamen Verwaltung. Hier traten die Probleme einer Verwaltung durch mehrere Orte so deutlich wie sonst nirgendwo zutage: Städte- und Länderteile mit unterschiedlichen staatlichen Strukturen und Gepflogenheiten waren zwar unter sich verbündet, gleichzeitig jedoch Konkurrenten. Besonders scharf war der Konkurrenzdruck vonseiten der Länderteile, da sie sich gegenüber den an den Aargau grenzenden Städteorten mit teils weit grösserem Gebietsgewinn benachteiligt fühlten. Zudem bildeten die späteren »Freien Ämter« weder landschaftlich noch soziokulturell eine Einheit. Auch politisch hatten sie nie zusammengehört, was die Verhältnisse weiter komplizierte. Daher legen wir den Fokus auf diese Region und ziehen die Grafschaft Baden zum Vergleich bei.

Die Geschichtsforschung hatte sich mit der für die frühe Eidgenossenschaft wichtigen Episode der Eroberung des Aargaus zwar mehrfach auseinandergesetzt, doch das 1803 unter den Kantonen Aargau und Luzern aufgeteilte Gebiet der Freien Ämter wurde zumal in den kantonalen Geschichtswerken nur am Rand erwähnt, weil es vor 1798/1803 noch nicht oder nicht mehr zum jeweiligen Kanton gehörte.³ Für das dem Kanton Aargau zugeteilte Gebiet – offiziell neu als »Freiamt« bezeichnet – änderte sich dies mit der dreibändigen aargauischen Rechtsquellenedition »Die Freien Ämter« (1976–2009)⁴ und den daraus folgenden wissenschaftlichen Beiträgen durch die Editoren Jean Jacques Siegrist⁵ und Anne-Marie Dubler,⁶ die nach Siegrists Tod dessen Editionsprojekt gemäss früherer Absprache vollendete.⁷

- 3 Kurze Übersicht bei JEAN JACQUES SIEGRIST, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft »Freie Ämter« im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45 (1968), S. 246–267, hier S. 246 f.
- 4 JEAN JACQUES SIEGRIST (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Aargau: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, Aarau 1976 (im Folgenden: SSRQ AG II/8); JEAN JACQUES SIEGRIST, ANNE-MARIE DUBLER (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Aargau: Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuß bis 1798, Basel 2006 (im Folgenden: SSRQ AG II/9); DIES., Die Rechtsquellen des Kantons Aargau: Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand, Basel 2009 (im Folgenden: SSRQ AG II/10).
- 5 SIEGRIST, Eroberung (Anm. 3); DERS., Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt, in: Argovia 84 (1972), S. 118–198; DERS., Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizergeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat 51 (1979), S. 5–30.
- 6 ANNE-MARIE DUBLER, Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland, in: Argovia 119 (2007), S. 8–57; DIES., Reusstal und Reuss als Kommunikations- und Lebensraum, in: Wege und Geschichte (ViaStoria) 1 (2008), S. 10–15; DIES., Der Sonderfall des oberen Freiamts. Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten – die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand, in: Argovia 121 (2009), S. 8–49; DIES., Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 – ein Krieg unter Eidgenossen auf Freiamter Boden, in: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 79 (2012), S. 5–101.
- 7 DIES., Der Historiker Jean Jacques Siegrist (1918–1992). Ein Leben für die Geschichtsforschung, in: Argovia 118 (2006), S. 118–130.



Abb. 1: Der Aargau zur Zeit des Ancien Régime: Territorien von Stadtrepubliken und die Gemeinen Herrschaften »Grafschaft Baden« und »Freie Ämter«.

Dagegen kam das 1803 dem Kanton Luzern zugeteilte und damals im Amt Hochdorf aufgegangene Amt (Richensee-)Hitzkirch nur für die Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts zur Darstellung.⁸ Wir legen auch deshalb den Fokus dieses Beitrags auf die gut erforschte Region der Gemeinen Herrschaft »Freie Ämter«, um so den Rechtsquelleneditionen sowie den in Fest- und Jahresschriften von regionalen historischen Gesellschaften publizierten Forschungsergebnissen die bisher fehlende Beachtung zu verschaffen.

⁸ ANNE-MARIE DUBLER, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte*, Luzern 1983; Staatsarchiv des Kantons Luzern (Hg.), *Der Kanton Luzern im 20. Jahrhundert*, Zürich 2013.

Die schwierigen Verhältnisse rund um die Gemeinen Herrschaften im Aargau sind indessen nicht ohne die bedeutungsvolle Vorgeschichte mit den frühen Zugriffen auf den Aargau und nicht ohne die leidige Entstehungsgeschichte dieser schweizweit ersten gemeinsamen Herrschaft zu verstehen. Die Streitigkeiten vergifteten das »Bundesklima« und erschwerten ein gemeinsames Herrschen und Verwalten der vielörtigen Herrschaft ungemein.⁹ In einem ersten Teil wird daher die Vorgeschichte mit den frühen Zugriffen auf den Aargau und die Entstehungsgeschichte skizziert. Im zweiten Teil soll das »Herrschen und Verwalten« in der problembehafteten Gemeinen Herrschaft »Freie Ämter« dargestellt werden. Ein dritter Teil befasst sich mit der Auswirkung des vielörtigen Regiments über dessen Ende hinaus auf die Region und deren Bevölkerung.

Zur Vorgeschichte

Der hier thematisierte Aargau betrifft nur den unteren Teil des grossen Einzugsgebiets der Aare samt ihren grössten Zuflüssen Reuss und Limmat und der südlichen Ausweitung aareaufwärts bis vor Thun und reussaufwärts bis vor Luzern. Zum historischen »Aregau/Aar-Gau« gehört auch der obere Teil – der bernische Oberaargau mit Burgdorf als oberster Stadt im »Ergeuw«. Um 1400 befinden wir uns mitten in der Phase der Territorialisierung, wobei nördlich der Alpen nicht entschieden war, ob es in Richtung Fürstenstaat oder in Richtung Territorien von Ländern und Städten gehen soll. Unsere Gegend umfasste Stammlande der Habsburger und ab dem 12./13. Jahrhundert ihr nach Erbgängen im Hochadel (Lenzburger, Zähringer, Alt-Kiburger) und nach Käufen und Annexionen stark vergrössertes Herrschaftsgebiet, darunter die grossen Ämter Lenzburg, Baden und Rothenburg. Kiburg und Habsburg stützten ihre Macht auf Burgen und auf eine Gefolgschaft von Ministerialen, bauten aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Stellung mit der Gründung von Städten aus. Den sechs kiburgischen Stadtgründungen Aarau, Baden, Lenzburg, Mellingen sowie Richensee und Sursee standen die fünf habsburgischen Gründungen Bremgarten, Brugg, Meienberg, Rothenburg und Sempach gegenüber. Weitere Gründungen waren die Stadt Luzern (Kloster Murbach, Rothenburger als Kastvögte), das Kümmerstädtchen Eschenbach (Eschenbacher) sowie Zofingen (Frohburger).¹⁰

Der Aargau war ein ertragreiches Kornland dank der kolonialisatorischen Tätigkeit von Klöstern. Bedeutende Hausklöster des Hochadels verfügten über ausgedehnten

9 SIEGRIST, Neue Aspekte (Anm. 5), S. 27 f.

10 Zum Umfang des ursprünglichen »Aregau/Aar-Gau« als Region und Grafschaft in nur teilweiser Übereinstimmung mit dem Umfang des modernen Kt. Aargau siehe JEAN JACQUES SIEGRIST, Zur Geschichte des mittelalterlichen Aar-Gaus und seines hohen Adels, in: *Argovia* 86 (1974), S. 57 ff., 89 ff.; AUGUST BICKEL, Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500, Bd. 1: Herrschaft und Verfassung im Zeitalter der Stadtwerdung (Luzerner Historische Veröffentlichungen 15), Luzern 1982, S. 90; ANNE-MARIE DUBLER, Die Region Oberaargau. Entstehung, Begriff und Umfang im Wandel der Zeit, in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 44 (2001), S. 75–79.

Güter- und Zehntbesitz, so unter anderem die habsburgischen Benediktinerabteien Muri und Hermetschwil,¹¹ das habsburgische Doppelkloster Königsfelden, das Benediktinerinnenpriorat Fahr, ferner die Zisterzienserabteien Wettingen im Osten und St. Urban im Westen. Klöster und Stifte dienten nicht nur der Grablege des Adels, sondern auch der standesgemässen Verpfändung seines zahlreichen Nachwuchses.¹² Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts geriet der Adel zwischen die sich bildenden Territorialstaaten: Der Aargau lag im ausgedehnten Herrschaftsgebiet der mächtigen Habsburger, Herzöge von Österreich, indes zunehmend am Rand. Die geldbedürftigen Herzöge gingen daher dazu über, Städte und Landschaften an adlige Gefolgsleute zu verpfänden – im Gebiet der späteren Freien Ämter an die Gessler von Meienberg und Brunegg.¹³ Ab den 1380er-Jahren machten sich die finanzkräftigen Stadtstaaten die Notlage des verschuldeten Adels zunutze, weshalb der Aufbau der Stadtstaaten zunehmend auf Kosten von Rechten, Gütern und ganzer Landstriche der Grafen und des niederen Adels ging.

Die an den »Aar-Gau« grenzenden Städte Bern, Luzern und Solothurn wurden in den 1380er- und 90er-Jahren gleichermassen vom Drang zur Expansion erfasst. Sie waren zwar miteinander verbündet, zugleich aber Konkurrenten, die jede Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Herrschaftsgebiete wahrnahmen. Bern übernahm von den verarmten Grafen von Neu-Kiburg und ihrem Dienstadel den grössten Teil am Oberaargau: Als Folge des Burgdorferkriegs wurden Burgdorf – Zentrum der Kiburger Herrschaft im Aareraum – und 1384 auch Thun durch Kauf bernisch. 1406 und 1408 kam die ausgedehnte Landgrafschaft Burgund als kiburgischer Rechts- und Verwaltungsbezirk hinzu – ein leerer Beutel zwar, denn verpfändet war, was einst an kiburgischem Allod, an Lehen, Gerichtssämtern und Gütern enthalten war.¹⁴ Dies zwang Bern über Jahrzehnte zur Konsolidierung seiner Herrschaft mittels Pfandauslösungen und Zukäufen. Luzern begann wie Bern früh mit der Aufnahme von Burgern und bäuerlichen Ausburgern in den österreichischen Ämtern und ab 1380 mit der Erwerbung von Herrschaftsrechten. Im Sempacherkrieg 1386 besetzte es die Ämter Ruswil, Entlebuch und Rothenburg, ferner die Stadt Sempach und Teile des Amts Richensee. Es zerstörte die festen Plätze Rothenburg, Richensee und Meienberg und fasste mit Merenschwand 1394 im aargauischen Reusstal Fuss. Im Wettstreit mit Bern kam Luzern den Bernern 1407 mit dem Kauf der Grafschaft Willisau zuvor,¹⁵ was Bern veranlasste, im selben Jahr mit acht aargauischen Städten, nämlich Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und

11 Zur breiten Streuung und Lage des Güterbesitzes der Klöster Muri und Hermetschwil um 1380: ANNE-MARIE DUBLER, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: *Argovia* 80 (1968), S. 78 f., Karten 1 und 2.

12 Als Beispiel die Benediktinerinnen von Hermetschwil, siehe ebd., S. 181 ff.

13 SIEGRIST, Eroberung (Anm. 3), S. 247–250; VERONIKA FELLER-VEST, Art. Gessler, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20097.php>], Zugriff: 18.04.2016.

14 ANNE-MARIE DUBLER, Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte, in: *AHVB* 90 (2013), S. 132–157.

15 BICKEL, Willisau (Anm. 10), S. 460–491.

Sursee, ein ewiges Burgrecht zu schliessen,¹⁶ womit Bern sein Interesse am Aargau nicht zuletzt auch gegen Luzerns nach Norden gerichtete Expansion offen legte.

Auch Solothurn drängte ins Mittelland, wo es auf die bernische Expansion traf. Anstelle einer Konfrontation einigten sich die beiden Städte auf gemeinsame Aktionen und Vogteibesitz, der indes auf Berns Betreiben alsbald zwischen den Konkurrenten geteilt wurde – im Aaretal die Orte Grenchen, Altreu und Büren und am Jurasüdfuss die Herrschaft Bipp mit der Landgrafschaft Buchsgau. Die 1391 von Solothurn erworbene Niedergerichtsherrschaft Buchegg blieb solothurnisch, wurde aber unter Berns Oberhoheit trotz katholischer Herrschaft reformiert.¹⁷ Im Osten erfolgte Zürichs territoriale Ausdehnung anfangs um die Stadt und am See. Ab 1407 bahnte sich eine Übernahme der habsburgischen Herrschaft Kyburg an. Mit dem Kauf des Amts Horgen-Maschwanden von den Herren von Hallwyl rückte Zürich 1406 an die Reuss vor und blockierte der Stadt Zug den vorher offenen Zugang zum Aargau.

Anfang 1415 stand somit der kiburgische Oberaargau samt Grafensitz Burgdorf unter der Herrschaft Berns und das Land zwischen Aare und Jura unter jener Berns und Solothurns. Luzern sass von der Wigger bis zur Reuss im Aargau und Zürich an der Reuss (Abb. 1). Damit war der städtereiche, fruchtbare österreichische Aargau im Halbkreis von Territorien der eidgenössischen Orte Bern, Luzern, Solothurn und Zürich umschlossen.

Bei der Strafaktion gegen Herzog Friedrich IV. (1382–1439), Herr in Tirol und den habsburgischen Vorlanden,¹⁸ zu der König Sigismund am Konzil von Konstanz am 30. März 1415 auch die Eidgenossen aufrief, gab es kein gemeinsames Vorgehen. Die Städte Bern und Luzern handelten beide ab dem 17. April entschlossen im Alleingang – Bern ohne, Luzern mit vorherigen Kontakten zu den Länderorten.¹⁹ In weniger als einem Monat nahm Bern mit Verstärkung aus Solothurn und Biel den späteren Berner Aargau an der Mittellandrouten längs der Aare zwischen dem 18. April (Übergabe Zofingens) und dem 29. April (Übergabe Bruggs) ein. Der Feldzug traf auf keine wesentliche Gegenwehr.²⁰ Luzern belagerte ab dem 17. April die Stadt Sursee, traf aber dort – anders als Bern – auf wehrhaften Widerstand. Vom Feldlager bei Sursee aus besetzten dann aber Luzerner Truppen St. Urban, die Burg Wikon und das Michelsamt mit (Bero-)Münster und Schongau. Nördlich der Stadt huldigten die österreichischen Ämter Richensee und Meienberg den Luzerner Gesandten. Danach zogen Luzerner Truppen vor die Brückenstadt Mellingen, wo sie sich, wie vereinbart, mit Truppen aus Zürich trafen, das inzwischen das von Bremgarten erworbene Kelleramt und das Freiamt Affoltern rechts der Reuss eingenommen hat-

16 Original: StABE, F. Österreich, Urkunde vom 11.10.1407; Druck: SSRQ BE III, S. 395 Nr. 127c.

17 Siehe dazu den Beitrag von ROLAND GERBER in diesem Band.

18 PETER NIEDERHÄUSER, Ein Herzog mit leeren Taschen? Friedrich IV. von Österreich, der Aargau und das Konzil von Konstanz, in: *Argovia* 127 (2015), S. 8–23.

19 SIEGRIST, *Eroberung* (Anm. 3), S. 250–258.

20 Siehe dazu den Beitrag von ROLAND GERBER in diesem Band.

te.²¹ Im lenzburgischen Gerichtsbezirk Villmergen liess sich Luzern huldigen.²² Nach der Übergabe von Mellingen um den 21. April beauftragten Zürich und Luzern den Schultheissen von Mellingen mit der Verwaltung der benachbarten Pfarreien Häggingen und Wohlenschwil. Anschliessend belagerten Zürich und Luzern gemeinsam die Brückenstadt Bremgarten, wo nun auch Zuzüge aus Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eintrafen. Anlässlich der Belagerung soll der luzernische Hauptmann Ulrich Walker den inneren Orten Versprechungen über den Mitbesitz an allen Eroberungen gemacht haben.²³ Danach beteiligten sich die sechs Orte mit dem Hauptakteur Bern an der Belagerung von Baden: Die Stadt kapitulierte am 3. Mai, die Festung Stein am 18. Mai. Damit war der Feldzug in den Aargau beendet.

Schon vor dem Aufruf zum Reichskrieg hatte sich der König beim Rat von Bern der Unterstützung bei einem Zug in den habsburgischen Aargau versichert. Da die andern eidgenössischen Orte angesichts des 1412 geschlossenen Fünfzigjährigen Friedens mit Österreich zögerten, überschüttete sie der König mit Privilegien, darunter Reichsfreiheit für Luzern und die Länderorte, um diese in Zugzwang zu bringen. Das erklärt, weshalb der Feldzug der Eidgenossen in den Aargau weitgehend improvisiert und schlecht koordiniert verlief. Inzwischen hatte sich aber Herzog Friedrich dem König unterworfen und diesen so in eine Zwangslage gebracht. Da sich die erklärte Reichspfandschaft an den Eroberungen nicht durchsetzen liess, verpfändete der König am 22. Juli 1415 die Eroberungen der sechs Orte an den späteren Vorort Zürich.²⁴ Dieser nahm die fünf Orte in die gesamte Pfandschaft und Bern in die Pfandschaft Baden auf, womit der Reichsanspruch formal gewahrt blieb. Von höchster Bedeutung aber war, dass in diesem Vertrag im Blick auf eine gemeinsame Regierung im Amt Baden und in den späteren Freien Ämtern das Mehrheitsprinzip eingeführt wurde, das bis 1712 volle Geltung hatte.²⁵ Unter dem Druck der Länderorte hatte Zürich bereits am 20. Juni 1415 vorgeschlagen, das ganze eroberte Territorium in gemeinsamem eidgenössischem Besitz zu behalten, doch die grössten Gebietsgewinner Bern und Luzern beharrten auf dem Alleinbesitz. Der Aargau erschien so definitiv auf die dem Aargau am nächsten gelegenen Städte aufgeteilt, während die entfernten inneren Orte, Zug und Glarus leer auszugehen drohten.

Wie die Städte waren auch die Länderorte und die Stadt Zug auf die Erweiterung ihres Territoriums aus. Nur waren diese zunehmend von freundeidgenössischen Territorien umgeben, was eine Expansion erschwerte, da unter Eidgenossen das ungeschriebene Gesetz galt, dass keiner dem andern Gebiete wegnehmen sollte. Uri hatte freien Lauf nach Süden und war am Aargau nicht interessiert. Obwaldens Versuch, das österreichische Entlebuch 1380 unter seine Kontrolle zu bringen, scheiterte zuletzt 1405 an Luzern. Nidwalden war von geistlichen Grundherren dominiert, wi-

21 ANTON WOHLER, Art. Kelleramt, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8509.php>], Zugriff: 18.04.2016; SILVIO DIETHELM, Art. Affoltern am Albis, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D2.php>], Zugriff: 18.04.2016.

22 STEGRIST, Eroberung (Anm. 3), S. 254–258; BICKEL, Willisau (Anm. 10), S. 468–470.

23 STEGRIST, Eroberung (Anm. 3), S. 257.

24 MARTIN KÖRNER, Art. Vorort, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10077.php>], Zugriff: 18.04.2016.

25 STEGRIST, Eroberung (Anm. 3), S. 258: Bern liess sich seinen Anteil erst 1418 verpfänden.

dersetzte sich diesen und expandierte im Alpengebiet gegen das Kloster Engelberg. Unter den Länderorten betrieb vor allem Schwyz eine aggressive Expansionspolitik: Nach frühen Grenzstreitigkeiten mit Nachbarn, so vor allem mit dem Kloster Einsiedeln, verliefen Expansionsversuche später nach folgendem Muster: Schwyz verbündete sich mit Landgemeinden eines Nachbarstaats und hetzte diese gegen ihre Regierung auf, so etwa in den Appenzellerkriegen die aufständischen Appenzeller gegen die Fürstabtei St. Gallen oder im Zweiten Villmergerkrieg die luzernische Landbevölkerung gegen die patrizische Regierung in Luzern.²⁶

Bei der Eroberung des Aargaus agierte Schwyz über Zürich. Man einigte sich auf das lang gestreckte Territorium von Muri bis an den Rhein, das weder Zürich, Luzern oder Bern direkt beanspruchten. Dieses sollte von den Eidgenossen gemeinsam regiert und verwaltet werden, die nördliche grössere Hälfte, das »Amt Baden« mit Baden-Stadt, von den sieben Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, die südliche kleinere Hälfte von den sechs Orten ohne Bern. Die Brückenorte Mellingen und Bremgarten wurden wegen ihrer strategischen Lage der Verwaltung Badens unterstellt. Zürich trat die von ihm eroberte Vogtei Dietikon ebenfalls an die Verwaltung Baden ab.²⁷

Luzerns neue Gebiete Richensee, Meienberg und Villmergen lagen nun aber am Weg in den Aargau. Hier hakten Schwyz und Bündnisgenossen ein: Vage Versprechen einer Beteiligung der inneren Orte am Aargau verstrickten Luzern in ein eidgenössisches Prozessverfahren, an dessen Ende ein bernisches Schiedsurteil Luzern 1425 zur Übergabe der drei Bezirke an die sechsörtige Verwaltung zwang. Das sind die leidigen Umstände der Entstehung der Gemeinen Herrschaften, die das gemeinsame Regieren und Verwalten so sehr erschweren sollten.²⁸

Herrschen und Verwalten im Wettstreit unter den Orten

1425 war somit der Umfang des gemeinsam zu verwaltenden Gebiets festgelegt, das gemeinsame Regieren und Verwalten konnte beginnen. Was Luzern in Kürze gelang – der Aufbau einer von der Stadt aus funktionierenden Vogteiverwaltung –, war bei derart vielen Teilhabenden nicht möglich. Der Aufbau der vielörtigen Herrschaft zog sich über Jahrzehnte hin und zeichnete sich von Beginn an durch grosse Sparsamkeit aus.

Die »Freien Ämter« 1415–1712

In der Nachfolge der österreichischen Landesverwaltung fiel den sechs Orten die Straf- und Kriminalgerichtsbarkeit (Hoch- und Blutgerichtsbarkeit), überall die Gebots- und Verbots Gewalt, die Steuerhoheit und das Mannschaftsrecht (Militär-

26 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 35–48.

27 SIEGRIST, Neue Aspekte (Anm. 5), S. 28 f.

28 SIEGRIST, Eroberung (Anm. 3), S. 260–267.

hoheit) zu.²⁹ Als erstes übernahmen die Eidgenossen die österreichische Ämter- und Gerichtsstruktur – pro Amt das »Amtsgericht« mit sechs einheimischen Gerichtsbeisitzern unter dem Vorsitz des einheimischen »Amtsuntervogts«. Im »Amt Baden«, unter den Eidgenossen als »Grafschaft Baden« bezeichnet, übernahmen sie die österreichische Infrastruktur ganz – die Stadt Baden als Herrschaftszentrum samt der Festung »Stein«, die »Niedere Feste« in der Stadt als Vogteischloss, im ganzen Amt die Ämter- und Gerichtsstruktur. Das Verwaltungsschriftgut aus der zerstörten Festung wurde nach Luzern gebracht.³⁰ Probleme boten nun aber die im Reuss-, Bünz- und Seetal zusammengefassten Ämter, die unter Österreich nie zusammengehörten. Man nannte sie daher bloss »die Ämpter im Ergöw« oder »im Waggental« nach dem Höhenzug Wagenrain zwischen Bünz- und Reusstal. Ab dem 16. Jahrhundert wurden sie mit »die Freyen Ämpter« bezeichnet – »frei« im Sinn von untereinander selbstständig – was bis 1798 der offizielle Name war. Die grossen Ämter Meienberg, Richensee und Muri, Letzteres wurde unter den Eidgenossen definitiv dreigeteilt, waren selbstständige Hochgerichtsbezirke mit Galgen und Lehensämter der Vögte Gessler von Brunegg. Ihre Verwaltungszentren waren die Burgstädtchen Rothenburg, Meienberg und Richensee. Was nördlich daran anschloss, war nie eine eigenständige Verwaltungseinheit, sondern gehörte zum Amt Lenzburg, das bis zur Reuss reichte; Villmergen war darin ein regionaler Gerichts-ort. Die Eidgenossen machten aus dem eroberten Gebiet 13 Ämter – vier im oberen, neun im unteren Teil (Abb. 4).

Ab 1425 bestand die Verwaltung aus drei Einheiten: aus der von Luzern geschaffenen Vogtei mit Richensee-Hitzkirch, Meienberg und Villmergen und einem alle drei Jahre wechselnden Vogt. Die zweite Vogtei mit Muri, Boswil, Hermetschwil, Wohlen, Dottikon und Niederwil wurde von Muri aus von einem alle zwei Jahre wechselnden Vogt verwaltet, der im Kloster Gastrecht genoss, und die dritte Vogtei von Mellingen aus.

1435 legte man die drei Verwaltungen unter einem einzigen Vogt zusammen, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen Ort gestellt wurde. Zur Vereinfachung fasste man das Gebiet von Sarmenstorf bis Wohlenschwil im »Niederamt« unter einem eigenen Amtsrecht zusammen. Innerhalb der Freien Ämter gab es kein Verwaltungszentrum: Die Burgstädtchen Richensee und Meienberg waren 1386 zerstört worden, und Mellingen und Bremgarten lagen ausserhalb. Da die Gerichtsherrschaft dominierte, war eine Residenzpflicht des Vogts nicht zwingend. Und so wurde der eidgenössische Vogt zum nichtresidierenden »Vogt« mit Anwesenheit an den Gerichtsterminen – an Fastnachts-, Maien- und Herbstgerichten – als einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan.³¹

Die Sparsamkeit beim Aufbau der gemeinsamen Herrschaft war begründet: Die Eidgenossen waren nicht die einzigen Herren, die vom Land zehrten. Die Herr-

29 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 15.

30 Die Landvogtei-Archive der Grafschaft Baden und der Freien Ämter gingen nach 1803 an den Kanton Aargau über; Archivordnung durch Dr. iur. Walther Merz siehe: Regierungsrat des Kantons Aargau (Hg.), 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953, Aarau 1954, S. 347–354.

31 SSRQ AG II/8, S. 40–44.

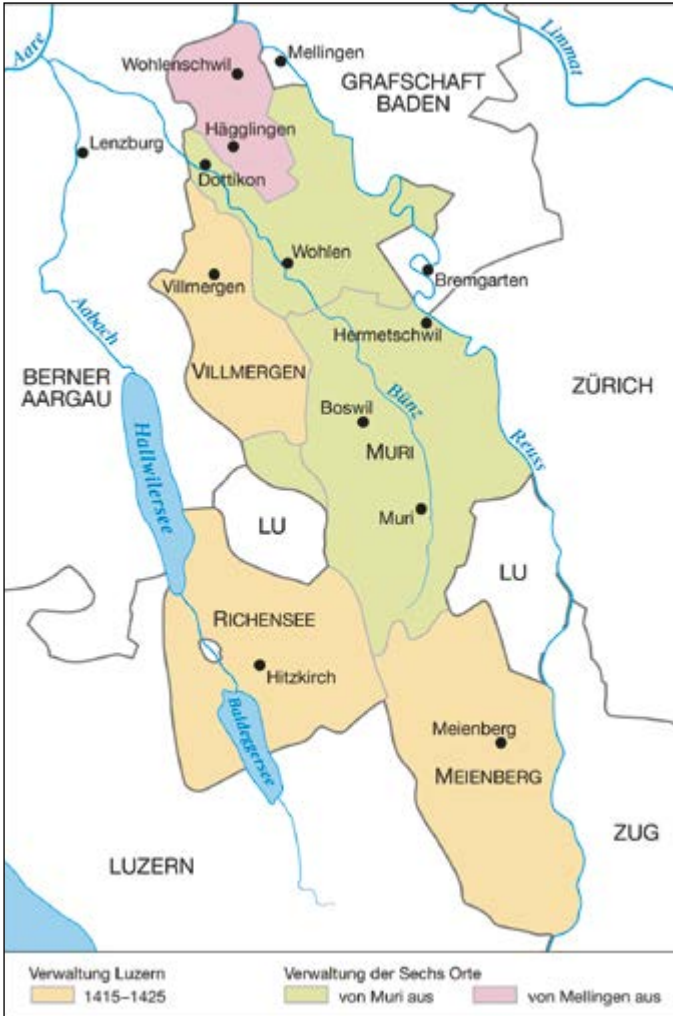


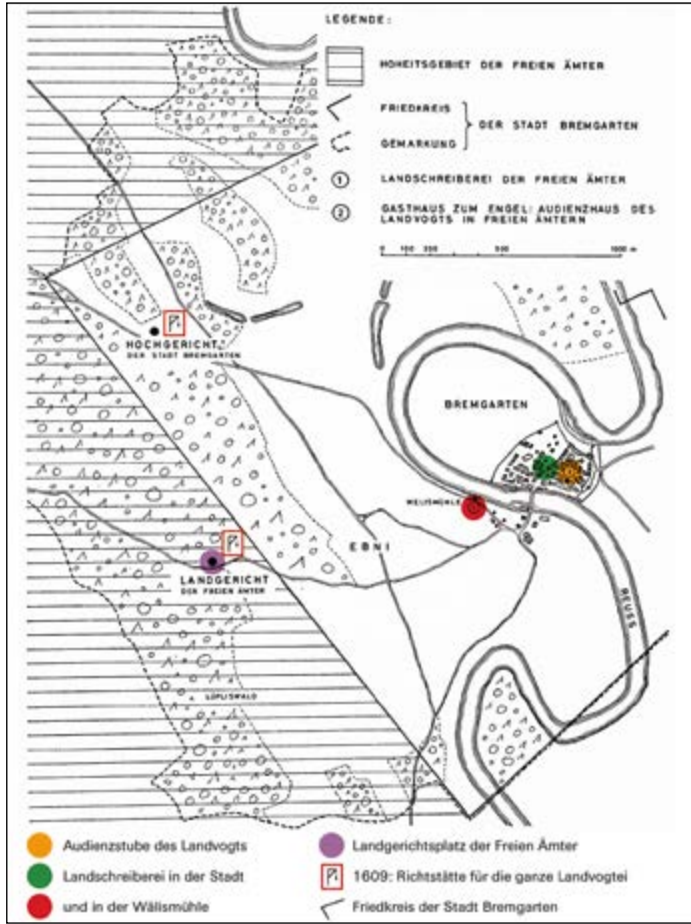
Abb. 2: Die frühe Verwaltung der Region »Freie Ämter«, 1415–1435.

schaftsstruktur von 1415 war eine doppelte: Unter der eidgenössischen Oberherrschaft standen Niedergerichte oder Twingherrschaften. In den Freien Ämtern gab es 49 grosse und kleine Niedergerichte. Von diesen hielten die Eidgenossen 16, deren 33 lagen bei 12 weltlichen und geistlichen Twingherren, darunter Stände wie Luzern und Zug, reiche geistliche Grundherrschaften wie die Abtei Muri und die Kommende Hitzkirch sowie Privatherrschaften wie Heidegg.³² Anders als der eidgenössische Vogt sassen die Twingherren im Land oder nahebei, ihre Grund- und Gerichtsherrschaft war teils seit Jahrhunderten lokal verankert, ihre Einkünfte an Zehnt- und andern Erträgen reich, ihre Rechte wohldokumentiert.³³

32 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 2, Tab. 3.

33 Als Beispiel: DUBLER, Klosterherrschaft Hermetschwil (Anm. 11), S. 127 f., S. 332–353.

Abb. 3: Bremgarten als Verwaltungszentrum der Landvogtei Freie Ämter.



Die Twinggerichte beurteilten leichte Delikte des Alltags, darunter mit Geldbussen sühnbare Flur- und Waldfrevel und Zivilgerichtliches wie Streitfälle um Güterbesitz und Geldschuld, ferner Handänderungen, Konkursverfahren und Beistandschaften – allesamt eingeführte Institutionen. Die obere Gerichtsherrschaft der Eidgenossen befasste sich mit Kapitaldelikten: Mit Tod bestraft wurden Diebstahl, Raub, Mord, Totschlag und Notzucht, mit Tod oder hohen Bussen »schwerer Frevel« wie Ehrverletzungen, Brandstiftung und Trostungsbruch.³⁴ Die obere Gerichtsherrschaft bot Probleme: Für Kriminalgerichtsfälle zuständig war das pro Fall einberufene »Landgericht« aus den 13 Amtsuntervögten unter dem Vorsitz des Landvogts. Da dieses auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen war, rückte

34 Zu den mittelhochdeutschen Begriffen »frevelfrefel« (Straftat) und »trostung« (eidlich geleistete Bürgschaft für Frieden; Trostungsbruch = Bruch einer trostung) siehe ANNE-MARIE DUBLER, Gerichtswesen, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9634.php>], Zugriff: 18.04.2016.

es in die Nähe der Stadt Bremgarten, die über Gefängnisse, Galgen und Scharfrichter verfügte. Aber erst 1497 kam die Übereinkunft mit Bremgarten über die Mitbenutzung der städtischen Infrastruktur zustande, und erst 1609 schuf man eine eigene Richtstätte auf der Ebni knapp ausserhalb des Bremgarter Friedkreises, die ab diesem Zeitpunkt für die ganze Landvogtei offiziell zuständig war (Abb. 3).

Noch fehlte in den Freien Ämtern die Landschreiberei, eine Kanzlei mit Notariat, die der Bevölkerung Handänderungs-, Ehe- und Erbverträge ausstellte und die dem Schriftverkehr im Gerichtswesen und in der Verwaltung oblag. 1562 einigten sich die Orte auf den Schreiber der Abtei Muri als nebenamtlichen Landschreiber. 1576 verlegte dieser, nun hauptamtlich mit dem Monopol auf das Notariat, seinen Sitz nach Bremgarten. Doch die oberen Ämter lehnten ihn und das Monopol ab, da Luzern und Zug ihre Schreiber an ihre Gerichtssitzungen mitbrachten. 1617 verlegte der Landschreiber die Kanzlei aus der Stadt in die Wälismühle.³⁵ Damit war Bremgarten trotz exterritorialer Lage zum Verwaltungs- und Gerichtszentrum der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter aufgestiegen.

Der zögerliche Aufbau der gemeinsamen Verwaltung zeigt, dass sich die regierenden Orte nur schwer einigen konnten. Kooperation funktionierte in der Regel einzig dann, wenn ein Konkurrent gemeinsam aus dem Feld zu schlagen war, wie 1425 Luzern. Verwaltungsreformen waren bei gegensätzlichen Interessen und dominierendem Konkurrenzdenken der Orte erschwert, Absprachen wurden über Jahre und Jahrzehnte verschleppt. Im Grunde kämpften sie von Beginn an getrennt, Ort für Ort, um den Vorrang an der »Beute Aargau«, Jahrzehnte bevor die Reformation die Eidgenossenschaft auch in Glaubenssachen in zwei Lager spaltete und die »Verteidigung des Glaubens« den alten Machtkampf zwischen den Orten abzulösen schien. Während Bern und Zürich ihren Anteil am Aargau für sicher hatten, kämpften die später katholischen Orte untereinander um Gebietsgewinne. Insgesamt betrachteten Zug und die Länderorte die Gemeinen Herrschaften im Aargau als den ihnen zu Recht zustehenden Anteil an der »Beute Aargau« – neben den Städten mit weit grösseren Anteilen. Die Stadt Luzern aber versuchte zurückzugewinnen, was ihr 1425 genommen worden war.

Im gemeinsam verwalteten Herrschaftsgebiet erhielt das Kräfteverhältnis zwischen den Orten durch die Reformation neue Bedeutung: Mit dem Zufallssieg der katholischen Orte in der Schlacht von Kappel 1531 erlangten diese in den Gemeinen Herrschaften die Überzahl, womit das geltende Mehrheitsprinzip zum Hindernis für jeden Entscheid und jede Einigung wurde. Dank der katholischen Mehrheit von 5,5 (Luzern, ab 1532 Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus halb, Zug) zu 2,5 (Zürich, Bern, Glarus halb) blockierten sie Entscheide und bei jeder eidgenössischen Krise den Durchgangsverkehr zwischen den Reformierten auf der Mittellandroute über die Reussbrücke von Mellingen. Die Freien Ämter und die Grafschaft wurden so während 180 Jahren periodisch zum Keil zwischen diesen und die unteren Ämter zum Aufmarschgebiet und Kampffeld in eidgenössischen Konflikten: 1653 im Bauernkrieg, 1656 im Ersten und 1712 im Zweiten Villmergerkrieg. Auf dem »Camino de Suizos« schleusten die katholischen Orte von 1604 bis 1619 fremde Truppen

35 SSRQ AG II/8, S. 47–50, 740–746 (Amtleute-Verzeichnis bis 1712).

von Mailand in die vorderösterreichischen Lande durch die Gemeinen Herrschaften. Eigene und fremde Truppendurchzüge, Besetzung der Brückenstädte Mellingen und Bremgarten, Kontributionen, Kriegshandlungen mit Verwüstung der Grenzdörfer – alles lastete grossmehrheitlich auf den unteren Ämtern und deren Bevölkerung. Die katholischen Orte hatten den unteren Ämtern ihre »Treulosigkeit«, nämlich den Übertritt zur Reformation 1523, nie verziehen. 1531 wurden diese Ämter zwangsweise rekatholisiert und mit hohen Konfiskationen bestraft, die oberen Ämter aber für ihre Treue mit Privilegien belohnt.³⁶

Die »Freien Ämter« 1712–1798

Der Sieg der Berner im Zweiten Villmergerkrieg beendete den Machtmissbrauch der katholischen Orte: Unter dem Diktat der Sieger wurde die Landvogtei Freie Ämter gemäss dem Vierten Landfrieden zweigeteilt in die Oberen und Unteren Freien Ämter.³⁷ Die neue Landesgrenze (»Landmarch ligne«) zwischen oberen und unteren Ämtern verlief nach etwas Hin und Her südlich des Klosters Hermetschwil als geradlinige virtuelle Verbindung zwischen zwei Punkten, ohne Rücksicht auf bestehende Grenzen (Abb. 4). Die katholischen Orte wurden von der Mitregierung in den unteren Ämtern und der Grafschaft Baden ausgeschlossen und registrierten nur noch in den oberen Ämtern, neu mit Bern als achtem Ort. Zürich, Bern und Glarus übernahmen die Herrschaft in den unteren Ämtern und in der Grafschaft allein.³⁸

Die unter Eidgenossen ungewohnten Territorialansprüche der Sieger weckten in Schwyz, Unterwalden und Zug anhaltende Wut. Doch nur dieser rigorose Eingriff konnte die unteren Ämter definitiv von Truppenaufmärschen, Blockaden, Verwüstungen und Krieg befreien. Damit wurde der Aargau langsam wieder zum Durchgangsland mit freiem Warentransit und freiem Durchgang für jedermann. Die zwei neuen Verwaltungsbezirke waren ähnlich gross und je in sich siedlungs- und bevölkerungsmässig gleichartig, die oberen Ämter mit kleinen Dörfern, Weilern und Einzelhöfen in Hügellage, die unteren mit grossen Dörfern im Tal. Die neue Grenze dazwischen entsprach grosso modo der alten Herrschaftsgrenze zwischen österreichischen Ämtern – Amt Lenzburg im Norden und Ämter Muri, Meienberg und Richensee im Süden. Die Zweiteilung der Landvogtei brachte der Freiämter Bevölkerung keine grundlegend neue Situation, sondern bestätigte, was ohnehin galt: Die Kontakte der Bevölkerung der oberen Ämter richteten sich auf die luzernischen und zugerischen Ämter, jene der unteren Ämter auf ihre Nachbardörfer, wie sich dies auch am Heiratsverhalten der Bevölkerung zeigte.³⁹

Die Zweiteilung der Landvogteiverwaltung bewirkte am Verwaltungssystem keine Änderung, ausser dass nun alles doppelt war. In beiden Landvogteien amtierte ein

36 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 32 ff.; zum Verlauf des Kriegs siehe S. 35–49.

37 SSRQ AG II/8, S. 1–15, Nr. 1 (4. Landfrieden). Zur Teilung siehe DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 49–52.

38 Zur Ungleichbehandlung des Standes Glarus durch Zürich und Bern siehe DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 75–80.

39 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 60, Abb. 5.



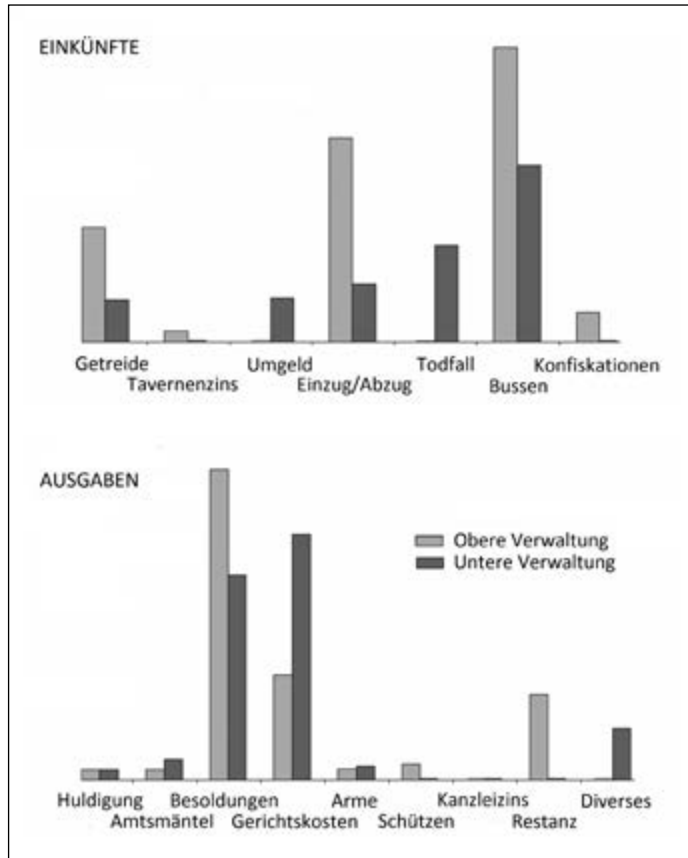
Abb. 4: Die Gemeinden Herrschaften der Oberen und Unteren Freien Ämter, 1712–1798.

Landvogt.⁴⁰ Dessen Amtsantritt wurde bei der »Huldigung«,⁴¹ der Eidleistung der Untertanen auf die Regierung, festlich inszeniert. Dessen Amtspflichten waren dieselben wie vorher, nämlich die Justizverwaltung mit Anwesenheit an den Gerichtsterminen, die Oberaufsicht über die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben sowie die Rechnungsablage an der jährlichen »Jahrrechnung«. In Bremgarten gab es zwei Landschreiber – der reformierte wohnte in der Stadt, der katholische ausserhalb in der Wälismühle, wo das Archiv ungeteilt unter zwei Schlüsseln verwahrt blieb. Tagsatzungen und »Jahrrechnungen« fanden fortan getrennt statt: Die Reformierten tagten in Baden, die Katholischen in Frauenfeld. Nach der Aufteilung der Freien Ämter sahen sich beide Landvogteien vor ähnliche Probleme gestellt: Das grösste war die Finanzierbarkeit von zwei Verwaltungen an-

40 SSRQ AG II/9, S. LXXIX–LXXXII (Amtleute-Verzeichnis 1712–1798).

41 ANDRÉ HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991.

Abb. 5: Die Finanzierung der Amtsverwaltungen: Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien, 1761–1763.



stelle einer einzigen bei einem Etat, der nur noch aus der Hälfte der schon vorher geringen Einkünfte bestand.⁴²

Die Amtsrechnungen der Landvögte geben Einblick in die Natur der Einkünfte und Ausgaben und ermöglichen den Vergleich der beiden Verwaltungen.⁴³ Die Einnahmen bestanden aus Natural- und Geldeinkünften, unter diesen Steuern, Gebühren und Gerichtseinkünften. Unter die Ausgaben fielen drei hauptsächliche Kategorien – der Repräsentations- und der Personalaufwand, der die Besoldungen aller Amtsträger vom Landvogt und Landschreiber bis zum Läufer, Grossweibel und Scharfrichter umfasste, und die Aufwände für die Gerichtshaltung und den Ordnungsauftrag.

Beim Vergleich der beiden Verwaltungen für die 2-jährige Amtsperiode 1761–1763 fällt auf, dass die Einkünfte der oberen Verwaltung deutlich höher sind als jene der unteren (Abb. 5). Bei beiden Verwaltungen waren Bussen die wichtigste Einnahmequelle: Diese lagen in der oberen Verwaltung bei 45 Prozent des Einnahmento-

42 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 52–59.

43 DUBLER, Gemeinsam beherrscht (Anm. 6), S. 26–33.

tals, in der unteren bei 42 Prozent. Gewichtig waren Einzugs- und Abzugssteuern vor allem bei der oberen Verwaltung. Naturaleinkünfte hatten nur in den unteren Ämtern etwas Bedeutung. Eingänge an Todfallsteuern (Erbchaftssteuern) variierten: Nicht jeder Landvogt hatte das Glück, dass in seiner Amtszeit ein reicher Bauer starb. Ähnlich war es mit den Konfiskationen bei schweren Delikten: Straftäter waren selten vermögend.

Die Ausgaben sind ähnlich hoch und ähnlich strukturiert. Es dominieren die Kosten der Gerichtshaltung und der Besoldungen, die nicht strikt voneinander zu trennen sind. Sie machen zusammen bei der unteren Verwaltung 82 Prozent der Gesamtausgaben, bei der oberen 76 Prozent aus. Hohe Gerichtskosten der unteren Verwaltung resultierten aus den teuren Mahlzeiten an Gerichtstagen, die als eine Art Naturallohn Teil der Amtsentlohnung waren. In der oberen Landvogtei trugen die Abtei Muri und die Johanniterkommende Hitzkirch diese Kosten, da die Eidgenossen ein »Hospitalitätsrecht« besaßen.⁴⁴ Ausgaben für den Aufritt des Landvogts mit Gefolge zur Huldigung waren in beiden Landvogteien fixiert, um Exzesse zu verhindern. Gering waren Ausgaben im Sozialbereich, so etwa die Unterstützung von Armen – der Obrigkeitsstaat war kein Wohlfahrtsstaat. Für die Jahresrechnung haftete der amtierende Landvogt; gab es Ausstände (Restanz), konnte er die Summe am Ende seiner Regierungszeit einfordern.

Einkünfte flossen somit vor allem aus der Gerichtshaltung mit Bussen und Konfiskationen sowie aus Steuern und Gebühren. Dementsprechend bestanden die Ausgaben hauptsächlich aus den Kosten der Gerichtshaltung und dem damit verbundenen Ordnungsaufwand: Die eidgenössische Herrschaft über die Freien Ämter war eine Steuer- und Gebührenherrschaft. Hauptanliegen war die Administration der Justiz und die Aufrechterhaltung der Ordnung, wie es bereits vor 1712 der Fall gewesen war. Verändert hatte sich nur, dass ab 1712 die Rechnungsabschlüsse grossmehrheitlich defizitär waren, vor allem bei der unteren Verwaltung (Abb. 6). Die den Orten nach einem bestimmten Schlüssel ausbezahlten Überschüsse waren gering.

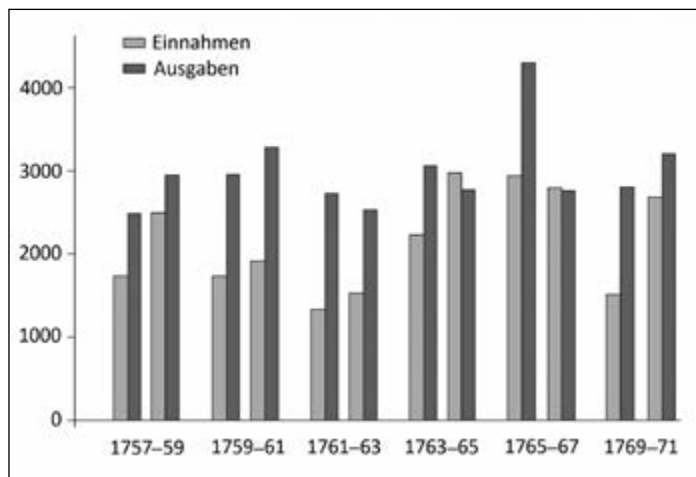
Bei solch miserablen Abschlüssen sollte es den Orten eigentlich ein Anliegen gewesen sein, die Einkünfte zu steigern. Das war aber nicht einfach. Der alte Obrigkeitsstaat war ein Rechtsstaat, der sich an Kompetenzen und Rechte hielt, die er verbrieft »von alters her« besass. Beide Verwaltungen drängten daher auf effizientere Erhebung der alten Steuern und Gebühren, führten neue aber nur vorhalten ein, weil jede Neuerung den sofortigen Widerstand der Bevölkerung weckte.

Angesichts der schlechten Finanzergebnisse dürfen wir aber nicht verschweigen, dass sich die Städte Zürich, Bern und Luzern ausserhalb der Landvogteirechnung mit dem Salz- und Getreidehandel in den Freien Ämtern separate Gewinne beschafften, die direkt in ihre Staatskassen flossen, an denen die mitregierenden Länderteile keinen Anteil hatten.

Mit den Rechnungsdefiziten der Freien Ämter kontrastierten die Ertragsüberschüsse der bernischen Amtsverwaltungen in Nachbarschaft zu den Freien Ämtern.

44 KARL STREBEL, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jh., in: *Argovia* 52 (1940), S. 107–236, hier S. 128.

Abb. 6: Die Verwaltung der Unteren Freien Ämter: Einnahmen und Ausgaben in Pfund, 1757–1771.



Die grossen Getreideeingänge, vor allem reiche Zehnterträge, deckten hohe Personal- und Gerichtskosten und den Unterhalt von Amtsschlössern sowie Schlossdomänen und kreierten namhafte Überschüsse. Bern klassifizierte die Ertragsfähigkeit der Landvogteien: Klasse 1 als beste, 4 als letzte. Die bernischen Amtsverwaltungen Königsfelden und Lenzburg rangierten in der 1. Klasse, Aargau in der 2., Schenkenberg, Kasteln und die Stiftschaffnerei Zofingen in der 3. und in derselben Klasse über alles Erwarpen auch die Grafschaft Baden, schliesslich Biberstein in der 4. und letzten Klasse. Ganz ohne Klasse aber waren die Gemeinen Herrschaften Obere und Untere Freie Ämter; sie standen ertragsmässig am Schluss aller Aargauer Landvogteien.⁴⁵

Das gute Ergebnis der bernischen Landvogteiverwaltung spiegelt die Effizienz städtischer Verwaltung: Bern, Zürich und Luzern bauten ihre Territorialherrschaft von Beginn an aus. Dem Ziel der Ratsregierungen, das Territorium einer einheitlichen Landesherrschaft und Verwaltung zu unterwerfen, diente anfänglich die Verdichtung der Herrschaft durch den Erwerb privater Herrschaftsrechte und ganzer Privatherrschaften zu Staatsbesitz. Nach 1700 fanden sich weltliche und in Luzern auch geistliche Feudalherren – darunter die reichen Stifte Beromünster und Im Hof Luzern – in die Staatsverwaltung eingegliedert; ihre Herrschaften waren praktisch nur noch Verwaltungseinheiten im modernen Obrigkeitsstaat. Straff organisiert und durchsetzungsfähig, griff der Staat in Rechts- und Wirtschaftsfragen und in staatskirchlicher Hinsicht in die Eigenständigkeit seiner weltlichen und auch geistlichen Herren ein.⁴⁶ Die vielörtige Regierung dagegen verwaltete grosso modo das, was sie bei der Eroberung 1415 übernommen hatte und blieb mit der Doppelstruktur von Oberer und teils potenter Unterer Herrschaft auf dem Niveau spätmittelalterlicher Herrschaften. Neuerungen, Verbesserungen waren rar, denn ein staatsmäs-

45 DUBLER, *Gemeinsam beherrscht* (Anm. 6), S. 19–26, S. 33–37.

46 DUBLER, *Staatswerdung* (Anm. 13), S. 218–226; DUBLER, *Der Zweite Villmergerkrieg* (Anm. 6), S. 61 f.

siger Ausbau der vielörtigen Herrschaft Freie Ämter war nicht das Ziel. Vielmehr verfolgten beide Stände Luzern und Zug die Absicht, bei Gelegenheit die oberen Ämter oder Teile davon dem eigenen Staatsgebiet einzuverleiben. Daher suchten sie sich die Bevölkerung ihrer Twingherrschaften mit Privilegien und Sonderrechten geneigt zu machen.⁴⁷

Doch auch der grosse Staat Bern hegte Absichten. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg wünschte Bern aus »triftigen Beweggründen« als Lohn für seinen Einsatz und den Schlachtensieg die Aufteilung der Grafschaft Baden und der unteren Freien Ämter unter den Siegern. Für Bern hätte es Sinn gemacht, die Unteren Freien Ämter seiner Landvogtei Lenzburg zuzuschlagen und seine Herrschaft mit Bremgarten und Mellingen bis an die Reuss zu erweitern, was dem alten Umfang des österreichischen Amtes Lenzburg entsprochen hätte. Damit aber wären sich Zürich und Bern an der Reuss plötzlich als ungleich mächtige Rivalen unmittelbar gegenüber gestanden. Zürich lehnte daher aus ebenso triftigen Gründen ab: Diplomatisch diskret, aber zutreffend wies die Limmatstadt auf die Funktion der Freien Ämter als Pufferzone zwischen den Rivalen hin. Grenzprobleme blieben damit der Landvogteiverwaltung überlassen und wurden nicht zum Streitpunkt, wie dies zum Beispiel der im alten Recht gründende Anspruch Berns auf die Souveränität über beide Reussufer bei Königsfelden beweist, welcher nicht mit der weit jüngeren Grenzziehung entlang des Flusslaufs übereinstimmte.⁴⁸ Wichtig für den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft sei – so Zürich – das gemeinsame Herrschen und Verwalten, da dies die Pflicht mit sich bringe, Probleme um die Verwaltung gemeinsam zu lösen. Man müsse »die gute Harmonie und Einigkeit entzweischen denen loblichen Ständen unterhalten«.⁴⁹ Der Vorort Zürich war 1415 und erneut 1712 Sachwalter einer gemeinsamen eidgenössischen Beherrschung und Verwaltung eroberter Territorien. Im Aargau geschah dies aus guten Gründen: Beide Male stand Zürich unter dem Schock des nicht zu bremsenden Expansionsdrangs der Berner. Deren territorialem Übergewicht hatte Zürich ausser seiner vermittelnden Politik nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen.

Die erbittertsten Konkurrenten unter den regierenden Orten aber waren Zug und Luzern: Schon vor dem Verlust von Richensee, Meienberg und Villmergen begann Luzern mit dem Kauf von Twingherrschaften, die am linken Ufer der Reuss mit Dietwil (1422) und Sins-Reussegg (1501) bis zur luzerntreuen Abtei Muri reichten und ab 1432 durch die Reussbrücke bei Gisikon erschlossen waren.⁵⁰ Mit dem Kauf der Reussfähre Sins (1486) und der Twingherrschaft Rüti (1496) sowie dem Bau der strategisch wichtigen Brücke Sins (1641) mischte sich die Stadt Zug als Konkurrentin ein. Luzern wie Zug machten sich die Bevölkerung ihrer Herrschaften mit Privilegien und Sonderrechten geneigt.

47 DUBLER, Sonderfall (Anm. 6), S. 30–36.

48 Erstmals 1429 von Luzern im Abschnitt Merenschwand–Maschwanden/Ottenbach gegen Zürich durchgesetzt, siehe DUBLER, Reusstal und Reuss (Anm. 6), S. 10.

49 DUBLER, Der Zweite Villmergerkrieg (Anm. 6), S. 68 f.

50 WALTRAUD HÖRSCH, Gisikon, in: HLS, [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D618.php], Zugriff: 18.04.2016.



Abb. 7: Die Oberen Freien Ämter im Konkurrenzstreit zwischen den katholischen Orten.

Mit dem Einmarsch der Franzosen 1798 kam die eidgenössische Herrschaft zu einem abrupten Ende: Im März 1798 wurden die Freien Ämter aus der Untertanenpflicht entlassen. Sie waren zwar frei, aber politisch ein Niemandland, auf das Luzern und Zug begehrliche Blicke warfen. Vor allem Luzern betrachtete die oberen Ämter als natürliche Vorlande seines Stadtstaats. Doch in der Helvetischen Republik fassten die Franzosen die Freien Ämter mit der Grafschaft Baden und dem zürcherischen Kelleramt zum Kanton Baden zusammen, während das Amt Merenschwand als Teil des Distrikts Hochdorf zum helvetischen Kanton Luzern kam. Da sich keines der Ämter mit dem Diktat abfand, befragte man in Amtsgemeinden das Stimmvolk, wem man sich anschliessen sollte.⁵¹ Das Resultat der Befragung war unerwartet: Die Bevölkerung des Oberfreiamts wünschte sich mehrheitlich den Anschluss an den unbedeutenden, halb städtisch, halb ländlichen Kanton Zug. Dasselbe wünschten sich das zürcherische Kelleramt, das nicht zu Zürich wollte, und das luzernische Amt Merenschwand, das nicht zu Luzern wollte. Nur das Amt Hitzkirch wünschte sich den Anschluss an Luzern. Die unteren Ämter stimmten uneinheitlich: Sarmenstorf wollte zu Schwyz auf Druck des Sarmenstorfer Pfarrers, den der dortige Kollator, das Kloster Einsiedeln, einstellte. Nur das Amt Wohlen wollte zum Kanton Aargau.⁵²

Die zweite helvetische Verfassung von Mai 1802 sah denn auch vor, dass Zug das obere Freiamt bis und mit Hermetschwil und Luzern das Amt Hitzkirch erhalten sollte. Aber erneut kam es anders: 1803 legte Napoleon Bonapartes Mediationsakte den Kanton Baden, den Kanton Fricktal und den helvetischen Kanton Aargau zum heutigen Kanton Aargau zusammen. Das stets nach Luzern orientierte Amt Hitzkirch wurde dem Kanton Luzern,⁵³ das Amt Merenschwand aber – zur Arrondierung des neuen Kantons – dem Aargau zugeteilt. Während es im ehemals bernischen Unteraargau 1803 und erneut 1814 viele, auch prominente Stimmen gab, die sich für den Anschluss an Bern und nicht für einen Beitritt zum Kanton Aargau aussprachen, war für die 1798 endlich »frei« gewordene Bevölkerung des Freiamts eine Rückkehr unter das frühere Regiment der drei oder acht Orte undenkbar. Im Unterschied zum straffen, durchsetzungsfähigen Regiment im Berner Aargau war das Regiment der vielörtigen Herrschaft mit den alle zwei Jahre wechselnden, nicht-residierenden Vögten locker und wenig effizient. Weder das mit Sonderrechten verwöhnte obere Freiamt noch Merenschwand mit seinem Sonderstatus waren auf eine durchsetzungsfähige Regierung und schon gar nicht auf einen säkularen und liberalen modernen Staat vorbereitet, wie er ihnen dann im Kanton Aargau entgegentrat.

51 Die Befragung der stimmbfähigen Männer war im vorrevolutionären Obrigkeitsstaat unüblich geworden, hatte aber wie v. a. im Stadtstaat Bern Vorläufer, siehe ANNE-MARIE DUBLER, Ämteranfragen, in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1654>], Zugriff: 18.04.2016.

52 AUGUST GUIDO HOLSTEIN, Das Freiamt 1803–1830 im aargauischen Staate, in: Beiträge zur Aargaugeschichte 3 (1982), S. 15 ff.

53 Integriert im Amt Hochdorf siehe WALTRAUD HÖRSCH, Hochdorf (Vogtei, Amt), in: HLS, [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11151.php>], Zugriff: 18.04.2016.

Als »Freiamt« im Kanton Aargau

1803 erschienen die vormaligen Untertanengebiete im Kanton Aargau erstmals offiziell unter der Bezeichnung »Freiamt«. Die Zweiteilung in die Bezirke Bremgarten und Muri entsprach in etwa der Teilung von 1712 zwischen unteren und oberen Ämtern. Mit Bremgarten kamen auch dessen frühere Herrschaften Keller- und Niederamt jenseits der Reuss zum Aargau. Die alte Grafschaft Baden wurde zum Bezirk Baden, neu mit Wohlenschwil und Mägenwil, doch ohne den Bezirk Zurzach. Im Freiamt blieb also die Zweiteilung von Ober- und Unterfreiamt erhalten, und wie eh und je kehrte sich die Bevölkerung der so andersgearteten Landschaften den Rücken zu. Wie erhofft, konnte sich das mit dem Strohhutverlag protoindustrialisierte Grossdorf Wohlen und seine Verleger im wirtschaftspolitisch liberalen und bildungsfreundlichen Kanton endlich entfalten: Wohlen wurde zum Zentrum der aargauischen Hutgeflechtindustrie, die sich zur Modeindustrie mit weltweiten Exporten entwickelte.⁵⁴

Anders verlief der Werdegang des von Luzern und Zug mit Blick auf eine Annexion gehätschelten Oberfreiamts und des ehemals luzernischen Amts Merenschwand: Im blühenden Industriekanton Aargau war das hügelige Landwirtschaftsgebiet bloss noch eine übervölkerte Randregion ohne wirtschaftliches Gewicht, die sich durch die Kirchenpolitik des säkularen Kantons in das Desaster eines Dritten Villmergerkriegs (1841) treiben liess, dem auf dem Fuss die militärische Besetzung und die für die Oberfreiamter traumatische Klosteraufhebung folgten. Die mit dem Einsatz der Wohler Fabrikanten realisierte »Aargauische Südbahn« – 1875 von Aarau über Wohlen bis Muri und 1881 von Muri bis Rotkreuz – brachte dem Oberfreiamt keinen Aufschwung und auch nicht die erhoffte Anbindung an Aarau.⁵⁵ Der Aufschwung erfolgte 100 Jahre später im grossen Bauboom ab 1980 mit Bevölkerungszunahmen zwischen 29 (Muri) und 93 Prozent (Dietwil). Wie eh und je richtete sich dabei das Interesse der Region nach Süden: Heute sind die Oberfreiamter Pendlersiedlungen trotz Zugehörigkeit zum Kanton Aargau Teil der wirtschaftlich florierenden Agglomeration Zug-Luzern.

54 ANNE-MARIE DUBLER, JEAN JACQUES SIEGRIST, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung, Aarau 1975.

55 HOLSTEIN, Das Freiamt (Anm. 52), S. 185–241.